

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 3/2018

Oktober 2018

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen
- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1	Personalratswahlen im Mai 2019.....	2
2	Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2018.....	2
3	A 14-Ausschreibungsverfahren im Mai 2019.....	3
4	Abordnungen: Reisekosten, Mehrwegeermäßigung, Mitbestimmung des Personalrats...	6
5	Längere Krankheitsphasen bei Über- oder Unterschreitung des Deputats.....	7
6	Teilnahme von Elternvertretern an der GLK.....	8
7	Angestellte Lehrkräfte: Volle Vergütung von Teilzeitlehrkräften bei AuV.....	9
8	Übermittlung des Verzeichnisses der schwerbehinderten Beschäftigten an den ÖPR....	10
9	Internetseite der Personalvertretung.....	10

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
 - Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen
 der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP T

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007
Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

1 Personalratswahlen im Mai 2019

Am 31. Juli 2019 endet die reguläre Amtszeit der schulischen Personalräte. An den Gymnasien werden deshalb vom 14. - 16. Mai 2019 der Hauptpersonalrat, der Bezirkspersonalrat und in der Regel auch die Örtlichen Personalräte für eine Amtsperiode von fünf Jahren neu gewählt. Der Ablauf der Wahlen ist im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) geregelt. Beides ist im Internet unter www.landesrecht-bw.de zu finden.

Hauptwahlvorstand und Bezirkswahlvorstand sind bereits bestellt und haben ihre Arbeit aufgenommen. Die Örtlichen Personalräte werden vom Hauptwahlvorstand aufgefordert werden, die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) zu bestellen. GEW und PhV bieten den ÖWV Schulungen zur Durchführung der Personalratswahlen an. Der BPR empfiehlt den ÖWV dringend daran teilzunehmen.

Die ÖWV sind für solche Schulungen und für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung von der Schulleitung freizustellen (vgl. § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 LPVG). Das Kultusministerium hat den Schulen außerdem im Schreiben vom 5. September 2018 (Az.: 15-0307.1) folgendes mitgeteilt: *„Die Dienststellen haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.“*

2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2018

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2018 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich **2003** mit mindestens Note 2,0
- Beförderungsjahrgänge **2004 bis 2006** mit mindestens Note 1,5
- Beförderungsjahrgang **2007** mit Note 1,0
- Beförderungsjahrgang **2008** für Privat- und Auslandschuldienst mit Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im RP Tübingen 87 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 45 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt, sodass das RP nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen hat:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang **2004** wurde mit min. Note 2,0 befördert.
- Im Beförderungsjahrgang **2005** konnten Lehrkräfte mit Note 1,0 und erste Lehrkräfte mit Note 1,5 und den besten Befähigungsbeurteilungen (Zahl der Kreuze beim Befähigungsmerkmal „D“) befördert werden.

- Im Jahrgang **2006** wurde mit Note 1,0 befördert.
- Im Jahrgang **2007** wurden mit der Note 1,0 Lehrkräfte mit den besten Befähigungsbeurteilungen befördert, soweit noch Stellen zur Verfügung standen.
- Im **Privatschuldienst** und im **Auslandsschuldienst** konnte darüber hinaus als Ausgleich für die dort fehlende A 14-Ausschreibungsmöglichkeit auch schon im Jahrgang 2008 mit Note 1,0 befördert werden.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen nicht notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** werden im Laufe des Monats Oktober überreicht.

Da die anstehenden Beförderungsjahrgänge weiterhin sehr groß sind, wird wahrscheinlich auch in Zukunft bei der Dienstlichen Beurteilung zusätzlich zur Note die **Befähigungsbeurteilung** (Kreuze bei A, B, C, D) als Differenzierungskriterium für die Beförderung innerhalb der Jahrgänge eine entscheidende Rolle spielen.

3 A 14-Ausschreibungsverfahren im Mai 2019

Verteilung der Ausschreibungsstellen auf die Schulen

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2019** stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 50 Stellen zur Verfügung. Bis zu 10 % der Stellen kommen Lehrkräften außerhalb der Schule zugute (z. B. im Bereich der Seminare für Lehrerbildung, der Universität, der Kirchen). Die übrigen Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Außerdem sollen Schulen, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle bekommen haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

Ausschreibungstext

Neben den Örtlichen Personalräten wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Anm. des BPR: Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** abzugelten.*

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der **Örtliche Personalrat** frühzeitig von der Schulleitung über die Verfahrensschritte an der Schule informiert werden (gem. §§ 2, 68 und 70 LPVG).

Der **BPR** hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

Die **Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe** ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe **fünf Jahre** wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums (vgl. hierzu die Schreiben des Kultusministeriums vom 13.04.2015 sowie vom 20.07.2015, Az.: 14-0311.23/678).

Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer **Versetzung** nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin / dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.

Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Die **Rolle der Personalvertretung bei den Bewerbergesprächen** besteht nach Auffassung des BPR nicht darin, nach den Bewerbergesprächen ein Votum zur Bewerberauswahl abzugeben, denn die Bewerberauswahl liegt in der Verantwortung der Dienststellenleitung, nicht der Personalvertretung. Wir raten dem ÖPR deshalb, nicht aktiv in die Bewerbergespräche einzugreifen, also nicht selbst Fragen an die Bewerber zu richten. Die Personalvertretung sollte vielmehr während der Gespräche darauf achten, dass alle Bewerber die Gespräche unter **gleichen Rahmenbedingungen** führen können, was die Gesprächsführung angeht: gleiche Fragen für alle Bewerber, Vermeidung unzulässiger Fragen (z. B. nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder politischem Engagement und dienstlicher Aufgabenerfüllung), gleicher Zeitrahmen für alle Gespräche, gleiche freundliche Behandlung aller Bewerber usw.

Bewerbung von Teilzeitbeschäftigten oder älteren Lehrkräften

Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A14-Stellen im Ausschreibungsverfahren **Bewerbungen von Teilzeitbe-**

schäftigten genauso wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Auf die Möglichkeit, eine A14-Stelle mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen, bitten wir besonders hinzuweisen.

Auch die **Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte** (§ 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX; SchwbVwV 5.6) sind zu berücksichtigen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten

Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Regierungsbezirksübergreifende A 14-Bewerbungen

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium zu Lasten des Ausschreibungskontingentes des aufnehmenden Regierungspräsidiums durchzuführen.

Abweichende Stellungnahmen des ÖPR

Eventuelle abweichende Stellungnahmen des Örtlichen Personalrats und / oder der Örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind gegebenenfalls zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

Zeitlicher Ablauf

Die Ausschreibungstexte werden am 11. Januar 2019 in den Schulen ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist für die Lehrkräfte endet am 1. Februar 2019. Die Bewerbergespräche finden vom 1. Februar bis 8. März statt. Das RP trifft im April 2019 unter Beteiligung des BPR die Auswahlentscheidung. Im Laufe des Monats Mai 2019 müssen die Beförderungsurkunden ausgehändigt werden, damit die Beförderung

rechtzeitig wirksam wird.

4 Abordnungen: Reisekosten, Mehrwegeermäßigung, Mitbestimmung des Personalrats

Aufgrund der geringen Einstellungszahlen muss die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien im RP Tübingen verstärkt über Abordnungen und vor allem Teilabordnungen von Lehrkräften an benachbarte Schulen sichergestellt werden. Dies bedeutet zum Teil erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für die Betroffenen.

Lehrkräfte, die aus dienstlichen Gründen an eine andere Schule abgeordnet werden, haben deshalb grundsätzlich Anspruch auf **Reisekostenvergütung** für die zusätzlich notwendigen dienstlichen Fahrten. Die zusätzlich anfallenden Reisekosten sind über das Online-Portal DRIVE-BW zu beantragen (analog zu den Reisekosten bei Fortbildungen).

Unter Umständen haben aus dienstlichen Gründen abgeordnete Lehrkräfte als Ausgleich für den zeitlichen Mehraufwand auch Anspruch auf einen Deputatsnachlass im Folgejahr, die sogenannte „**Mehrwegeermäßigung**“. Diese ist in der Verwaltungsvorschrift des KM „Anrechnungen und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 6. Juli 2017 (K.u.U. S. 140/2017), IV. Anrechnungen, 2. Sonstige Anrechnungen, Nr. 2.7 geregelt:

„Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.“

Diese Mehrwegeermäßigung kann mit Bezug auf die oben genannte Verwaltungsvorschrift formlos, schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung bei der Schulleitung für das Folgeschuljahr beantragt werden.

Beteiligung der Personalvertretung

Der BPR Gymnasien weist darauf hin, dass Abordnungen von mehr als zwei Monaten Dauer nach § 75, Abs. 2, Nr. 2 LPVG der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen. Formal wird dieses Beteiligungsrecht durch den BPR ausgeübt, da das RP als personalführende Stelle (wie bei der Versetzung) über die Abordnung entscheidet. Da der BPR über die Situation vor Ort nicht so gut im Bilde ist wie der ÖPR, bezieht der BPR den ÖPR bei beabsichtigten Abordnungen über das Formular PERS ein. Sowohl der ÖPR der abgebenden als auch der aufnehmenden Schule haben hier ein Beteiligungsrecht und erhalten das Formular PERS.

Da solche Abordnungen in aller Regel in enger Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen geplant werden, ist der Örtliche Personalrat zunächst Ansprechpartner für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Kolleginnen und Kollegen, welche die geplante Abordnung als vermeidbare und unzumutbare Härte empfinden, sollten sich in Rücksprache mit dem Örtlichen Personalrat an den BPR wenden, wenn sich die unzumutbare persönliche Härte mit Tatsachen begründen lässt und womöglich auch eine für alle Beteiligten bessere andere Lösung vorstellbar ist. Der BPR kann das Anliegen dann gegenüber dem RP vortragen und um Abhilfe bitten. Der BPR weist ausdrücklich darauf hin, dass sowohl ÖPR als auch BPR die Interessen aller von der Personalmaßnahme betroffenen Kolleginnen und Kollegen gegeneinander abwägen müssen.

Deputatsänderung bei überhöftiger Abordnung in eine andere Schulart

Gymnasiale Lehrkräfte, die im Verhältnis zu Ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung überhöftig an eine Schulart mit höherem Deputat abgeordnet werden, unterliegen diesem höheren Deputat. Dies gilt z. B. für gymnasiale Lehrkräfte, die überhöftig an eine Gemeinschaftsschule abgeordnet werden: Für Sie gilt das Deputat von 27 Stunden (statt 25 wie am Gymnasium). Teilzeitbeschäftigte in dieser Situation erhalten also auch eine am 27-Stunden-Deputat bemessene Teilzeit-Besoldung: Sie bekommen z. B. bei halbem Lehrauftrag (12,5 Stunden) keine 12,5 Fünfundzwanzigstel, sondern 12,5 Siebenundzwanzigstel Besoldung.

5 Längere Krankheitsphasen bei Über- oder Unterschreitung des Deputats

Den BPR erreichen immer wieder Fragen zur Berücksichtigung längerer Krankheitsphasen in Fällen, in denen Lehrkräfte aufgrund ihres Lehrauftrags ein oder zwei Stunden mehr oder weniger als ihr eigentliches Deputat unterrichten. Dass die konkrete Unterrichtsverpflichtung im Rahmen des „variablen Deputats“ das nominelle Deputat um eine oder im Ausnahmefall auch einmal zwei Stunden über- oder unterschreitet, ist aufgrund der Stundentafel oder organisatorischer Erfordernisse der Schule oft nicht zu vermeiden. Diese Fälle sind in der Arbeitszeitverordnung (Verwaltungsvorschrift „Anrechnungen und Freistellungen“, Abschnitt II) geregelt:

Sofern aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft nicht ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen. Die Rückgabe der Vorgriffstunde [...] kann auf Antrag der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Wenn man erkrankt und mit ärztlicher Bescheinigung arbeitsunfähig ist, arbeitet man nicht und kann in der Krankheitsphase folglich auch weder „zu viel“ noch „zu wenig“ arbeiten, also weder Über- noch Unterstunden machen.

Wenn eine Lehrkraft also ein halbes Jahr mit zwei Deputatsstunden über dem Soll gearbeitet hat und dann für den Rest des Schuljahres erkrankt ist, dann hat sie am Ende des Schuljahres insgesamt übers Schuljahr gerechnet nur eine Überstunde gemacht, nicht etwa zwei. Wenn man für ein halbes Jahr als Krankenvertretung eine zusätzliche Klasse mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche übernimmt, erwirbt man übers Schuljahr gerechnet ja auch nur eine Bugwellenstunde und keine zwei.

Umgekehrt gilt natürlich dasselbe, da man während einer Erkrankung auch nicht „zu wenig“ arbeiten kann: Wenn man im Rahmen des variablen Deputats einen Lehrauftrag hat, der das eigene Deputat um zwei Stunden unterschreitet und man dann nach einem halben Jahr für den Rest des Schuljahres erkrankt, dann hat man nicht zwei, sondern nur eine Unterstunde, die mit dem Lehrauftrag des darauf folgenden Schuljahres ausgeglichen werden sollte.

6 Teilnahme von Elternvertretern an der GLK

Der BPR erhält immer wieder Anfragen, ob Elternvertreter regelmäßig an allen GLK teilnehmen dürfen. Hierzu folgende Informationen zur Klarstellung der Rechtslage. Das Teilnahmerecht an der GLK ist in der Konferenzordnung geregelt. Zunächst ist wichtig, dass die GLK „nichtöffentlich“ tagt, was in § 14 der Konferenzordnung festgelegt ist. Das heißt, an der Konferenz dürfen nur Personen teilnehmen, für die die Konferenzordnung die Teilnahme explizit ermöglicht. Das Teilnahmerecht, insbesondere auch bezüglich der Teilnahme von Elternvertretern, ist in § 11 geregelt. Dort heißt es bezüglich der Teilnahme von Elternvertretern an der GLK:

(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.

(5) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

Gemäß Abs. 4 können also **Elternvertreter der Elterngruppe in der Schulkonferenz**

(d. h. keine anderen Eltern) während der Beratung (nicht der Abstimmung!) von Tagesordnungspunkten in der GLK anwesend sein, die auf Antrag der Eltern auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Aber eben nur während der „Beratung“ der von den Eltern beantragten Themen, d. h. der Diskussion zu diesen Tagesordnungspunkten, nicht davor und auch nicht danach und auch nicht während der Abstimmung zu diesen Tagesordnungspunkten, denn die GLK-Teilnehmer sollen frei abstimmen können und sich nicht durch die Präsenz von Elternvertretern in ihrer freien Meinungsäußerung bei der Abstimmung beeinträchtigt fühlen.

Gemäß Abs. 5 können „**Lehrerkonferenzen im Einzelfall**“ (also auch die GLK) Eltern zur Beratung hinzuziehen. Aber eben nur im „Einzelfall“ (d. h. nicht regelmäßig in jeder GLK und auch nur zu entsprechenden einzelnen Tagesordnungspunkten), nur zur „Beratung“ (nicht bei der Abstimmung), und nur mit Einverständnis der Teilnehmer der Konferenz. Die Konferenz muss also eine solche Teilnahme im Einzelfall ausdrücklich mehrheitlich beschließen bzw. mit einem Antrag zur Tagesordnung kann sich die Mehrheit der Konferenz gegen die Teilnahme aussprechen, sodass dann diese Teilnahme nicht möglich ist. Daraus ergibt sich, dass Elternvertreter nicht grundsätzlich zu allen GLK eingeladen werden können, sondern nur in Einzelfällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten und unter den oben beschriebenen Voraussetzungen.

7 Angestellte Lehrkräfte: Volle Vergütung von Teilzeitlehrkräften bei AuV

Angestellte Lehrkräfte mit einem Teilzeitdeputat, die an ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen, haben Anspruch auf die volle Vergütung für diese Zeit. Dabei ist es unerheblich, ob dies eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung ist. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung mindestens 8 Stunden pro Tag dauert und außerhalb des Schulgeländes oder der (Schul-) Sportanlage stattfindet.

Auf Anregung des BPR steht den angestellten Lehrkräften zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nun ein Formular des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) zur Verfügung. Dieses finden Sie auf der Webseite des RP Tübingen, Abteilung 7 / Formulare (Teilnahme Tarifbeschäftigte Klassenfahrt – Antrag) oder mit folgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Schulformulare/Teilnahme%20Tarifbesch%C3%A4ftigte%20Klassenfahrt%20-%20Antrag.pdf>

Ein Antrag muss innerhalb von 6 Monaten auf dem Dienstweg gestellt werden.

8 Übermittlung des Verzeichnisses der schwerbehinderten Beschäftigten an den ÖPR

Für die Arbeit des ÖPR ist es wichtig zu wissen, welche Lehrkräfte der Schule aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen schwerbehindert oder mit Schwerbehinderten gleichgestellt sind. Die Schulleitung muss dem Personalrat (und natürlich auch der Schwerbehindertenvertretung) das Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen übermitteln. Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus § 163 Abs. 2 S. 3 SGB (Sozialgesetzbuch) IX, in dem folgendes festgelegt ist:

"Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln."

Sinn und Zweck dieser Regelung ist das bestehende allgemeine Unterrichtsrecht des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung. Denn erst, wenn den Arbeitnehmervertretungen die Namen und Daten der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen bekannt gemacht werden, können sie ihre gesetzliche Eingliederungsaufgabe wahrnehmen (vgl. § 176 S. 1 SGB IX, § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG, § 178 Abs. 1 SGB IX).

9 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier:
https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM

Wir hoffen, dass wir in diesem BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens sowie auf der Internetseite des BPR Gymnasien.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Regina Hoch-Veser
Anne Käßbohrer
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Christine Vöhringer
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und
ständiger Gast des BPR Gymnasien*